

Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Juni 2025.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte

Änderung vom 22. April 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 128 Absatz 3, 129 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Ohne schriftliches Einverständnis des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten dürfen Auskünfte aus Steuerakten erteilt und Steuerakten herausgegeben werden:

- n) *(geändert)* dem Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Wirtschaft und Arbeit) zur Bemessung der Gebühren nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015³⁾;

§ 9^{bis} Abs. 1

¹ Verwaltungsbehörden und Gerichten können die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten mittels eines elektronischen Abrufverfahrens aus den Datenbanken des Steueramtes erteilt werden. Berechtigt sind:

- b) *(geändert)* das Amt für Gesellschaft und Soziales und die Oberämter für die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Unteraufzählung unverändert.
- l) *(geändert)* die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer schutzbedürftigen Person sowie zur Ermittlung von Unterhaltsbeiträgen;

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [614.159.07.](#)

³⁾ BGS [940.11.](#)

Veto Nr. 534

- m) (*neu*) das Bau- und Justizdepartement zur Berechnung und Plausibilisierung von Ausgleichsabgaben nach dem Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018¹⁾ sowie zur Kostenevaluation für Landkäufe des Kantons.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Mai 2025 in Kraft. vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 22. April 2025

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/627 vom 22. April 2025.

Veto Nr. 534, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Juni 2025.

¹⁾ BGS [711.18](#).